

Checkliste Geflügel

Japanwachtel

Selbstevaluierung Tierschutz

zu Handbuch Geflügel 5. Auflage



Impressum

Veröffentlichung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber

Hinweis:

Die gegenständliche Checkliste gehört unmittelbar mit dem Handbuch Geflügel in der jeweils gültigen Auflage zusammen. Für nähere Informationen wird auf das Impressum im Handbuch Geflügel verwiesen.

Fotonachweis Titelfoto: Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Wien, Dezember 2022

Nationale

Bezirk:

Name des Kontrollorgans:

Kontroll-Nr.:

Name des Tierhalters:

Betriebsadresse:

LFBIS:

Tierart:

**Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von
Hausgeflügel in Österreich**
**auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes
und der 1. Tierhaltungsverordnung**

Allgemeine Hinweise zur Checkliste

Die Checkliste deckt die Inhalte des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung in Bezug auf die Geflügelhaltung vollständig ab. Die rechtlichen Grundlagen wurden jedoch textlich vereinfacht und in ja/nein-Antworten dargestellt. Als Ausfüllhilfe dient ein kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Skizzen, der auf der jeweils den Fragen gegenüberliegenden Seite der Broschüre angebracht wird. Die Checkliste gliedert sich in Übereinstimmung mit dem Handbuch in 12 Einflussbereiche (A – F, H, U – X, Z):

I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel

- A Gebäude, Stalleinrichtungen
- B Stallklima
- C Licht
- D Lärm
- E Ernährung
- F Betreuung
- H Dokumentation

II Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln

- U Gebäude und Stalleinrichtungen für Japanwachteln
- V Stallklima und Licht bei Japanwachteln
- W Ernährung von Japanwachteln
- X Betreuung von Japanwachteln

III Zuchtmethoden

- Z Zuchtmethoden

Innerhalb der Einflussbereiche sind die Fragen fortlaufend nummeriert. Für das Hausgeflügel gibt es vier Checklisten. Die Checklisten sind nach den in der Geflügelhaltung üblichen Hauptnutzungsrichtungen gegliedert (Küken- und Junghennenaufzucht, Legehennen und Zuchttiere, Masthühner, Truthühner, Gänse und Enten, Japanwachteln).

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

In § 6 Abs. 6 1. ThVO wurden folgende Übergangsbestimmungen eingefügt:

[...], Punkt 3.1., Punkt 4.1., Punkt 4.6.1., Punkt 4.6.2., Punkt 6.2., Punkt 7. und Punkt 8. der Anlage 6 [...] in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft. [...] Die Fußnote 2 des Punktes 4.1. der Anlage 6 in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Punkt 1. und Punkt 4.5.2. der Anlage 6 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung (22. Juli 2022) in Kraft.

Weitere Übergangsbestimmungen finden sich in Punkt 8 der Anlage 6 der 1. ThVO

[...]

8.4. Übergangsbestimmung für die Haltung von Japanwachteln

Die Bestimmungen des Punktes 7.1. gelten für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

Anwendungshinweise zur Checkliste

In dieser Spalte befindet sich die Referenznummer zum Handbuch.

Diese Felder kennzeichnen die jeweilige Tierkategorie.

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel				
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN				
A1	Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.	J	N	
A2	Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.	J	N	
A3	Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.	J	N	
A4	Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.	J	X	
A5	Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.	X	N	
A6	Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	X	N	
A7	Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können.	J	N	
A8	Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt.	J		

Diese Spalte ist für eigene Anmerkungen vorgesehen.

In den hinterlegten Feldern wird angekreuzt, ob die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind oder nicht.

J = Ja, trifft zu

N = Nein, trifft nicht zu

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN	
A1	<p>Öffnungen im Stallgebäude oder in Käfigen sind durch feste Konstruktionen, Gitter oder Planen entsprechend zu sichern. Türen oder Klappen sind so zu sichern, dass sie von den Tieren nicht geöffnet werden können.</p> <p>Bei Zugang zu einem mit einem Zaun begrenzten Auslauf ist durch regelmäßige Kontrolle des Zaunes auch sicherzustellen, dass die Einzäunung intakt ist.</p> <p>In Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf muss sichergestellt werden, dass die Tiere ungehindert Zugang zum eigentlichen Haltungssystem und seinen Einrichtungen (z.B. Futter, Wasser) haben.</p>
A2	Die Kontrolle sowie die Entnahme von Tieren an jeder Stelle des Stalles müssen jederzeit möglich sein.
A3	Beide Füße müssen an mehreren versetzten Punkten Halt finden. Beobachten Sie dazu die Tiere, ob sich diese sicher auf den Flächen fortbewegen, oder versuchen mit Einsatz der Flügel das Gleichgewicht zu halten.
A4	Prüfen Sie Kanten optisch und mit dem Finger.
A5	<p>Beobachten Sie, ob Tiere beim Wechsel, beim Aufsteigen oder bei der Fortbewegung auf Sitzstangen abgleiten, bzw. auf einem Bein ruhen können.</p> <p>Sitzstangen müssen mindestens einen Durchmesser von 2,5 cm aufweisen.</p>
A6	–
A7	Im Stall dürfen sich keine den Tieren zugänglichen Teile mit einem Verletzungsrisiko befinden und an den Tieren keine durch solche Teile hervorgerufenen Verletzungen festgestellt werden.
A8	<p>Wenn den Tieren vorübergehend oder dauernd der Zugang zu einem Stall verwehrt wird, muss bei für das Tier belastenden Witterungsbedingungen (längere Phasen mit Kälte und Niederschlägen, hohe Außentemperaturen) ein entsprechend großer Unterstand oder natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Dieser muss allen Tieren Platz bieten.</p> <p>Eine Umzäunung muss so ausgeführt werden, dass sie eine Gefährdung der Tiere durch Raubtiere möglichst verhindert.</p>

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel				
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN				
A1	Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.	J	N	
A2	Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.	J	N	
A3	Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.	J	N	
A4	Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.	J	N	
A5	Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.	J	N	
A6	Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	J	N	
A7	Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können.	J	N	
A8	Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt.	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
B STALLKLIMA	
B1	In geschlossenen Ställen muss eine natürliche und/ oder mechanische Lüftung vorhanden und funktionstüchtig sein. Überprüfen Sie Temperaturregler, Ventilatoren, Zuluftöffnungen.
B2	Prüfen Sie Alarm- und Ersatzsysteme auf ihre Funktionstüchtigkeit. Das Ersatzsystem (Fenster, Tore, Notstromaggregat) muss einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.
B3	Ein zu geringer Luftwechsel kann sich unter anderem durch Schimmelbildung, stickige oder staubige Stallluft, Brennen in den Augen und den Schleimhäuten der Atemwege bemerkbar machen. Stellen sie fest, ob in Stallbereichen, die von den Tieren gemieden werden, Zugluft dafür verantwortlich ist und verändern Sie in diesem Fall die Luftführung.

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel				
B STALLKLIMA				
B1	In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend zu bedienen oder zu regeln sind und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist.	J	N	
B2	Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	J	N	
B3	In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern reicht die Lüftung aus, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen.	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
C LICHT	
C1	Der Aktivitätsbereich der Tiere ist durch natürliches Licht oder künstliche Beleuchtung ausreichend hell auszuleuchten. Eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux bedeutet für den Menschen genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können. Das Ausfüllen und Lesen der Checkliste muss also sehr gut möglich sein.
C2	Überprüfen Sie die Einstellungen der Zeitschaltuhr.
C3	Das Lesen einer Zeitung ist bei 5 Lux nicht mehr möglich, bzw. beobachten Sie, ob die Tiere in der Dunkelphase tatsächlich ruhen. Im Zweifelsfall muss mit einem Luxmeter gemessen werden.
C4	Durch technische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass das An- bzw. Abschalten des Kunstlichtes gleitend (z.B. Dimmerschaltung) oder gestaffelt (z.B. 2 getrennte Stromkreise über Kotkasten und Scharraum) erfolgt.
C5	Dunkle Stallbereiche (ausgenommen die Nester und die Bereiche unmittelbar vor den Nestern sowie Ruhebereiche) mit einer Lichtintensität unter 20 Lux sind durch die entsprechende Anordnung der Öffnungen zu vermeiden. Diese Bereiche sind ansonsten während der Aktivitätsphase zusätzlich mit Kunstlicht zu beleuchten.

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel				
C LICHT				
C1	In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht.	J	N	
C2	Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben.	J	N	
C3	Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux.	J	N	
C4	Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten.	J	N	
C5	Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher.	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel	
D LÄRM	
D1	Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen. Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen.

E Ernährung

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel	
E ERNÄHRUNG	
E1	Überprüfen Sie Futtermittel auf mögliche Mängel wie Verunreinigungen, Schimmelbefall. Die Fütterungseinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen.
E2	Jedenfalls erfüllt, wenn das in Tränken angebotene Wasser Trinkwasserqualität aufweist und die Tränken sauber sind.
E3	Es ist zu überprüfen, ob für Herden eine angemessene Anzahl an Tränkvorrichtungen vorhanden sind. Bei einer Unterteilung einer Herde in Gruppen, sind entsprechend der jeweiligen Gruppengröße die anteilige Menge der notwendigen Tränkvorrichtungen zur Verfügung zu stellen.
E4	–
E5	Die Einrichtungen sind gleichmäßig zu verteilen, bzw. der Zugang dazu darf nicht durch Engstellen oder Hindernisse behindert werden.
E6	Es ist zu erheben wie gefüttert wird, ad libitum oder rationiert. Es ist festzustellen, bis wann den Tieren vor dem Fangen Futter zur Verfügung steht und wann der voraussichtliche Schlachtermin stattfindet (so bereits bekannt) bzw. stattfand.

D Lärm

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln	Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel			
D LÄRM			
D1	Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.	J	N

E Ernährung

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln	Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel			
E ERNÄHRUNG			
E1	Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.	J	N
E2	Das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen sind nicht verunreinigt.	J	N
E3	Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet.	J	N
E4	Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknapfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite.	J	N
E5	Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.	J	N
E6	Die Tiere haben entweder ständig Zugang zu Futter oder werden portionsweise gefüttert, und die Fütterung wird frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt.	J	N

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
F BETREUUNG	
F1	Als fachkundige Betreuungspersonen gelten: Personen mit einschlägiger akademischer / schulischer Ausbildung oder außerschulischer Ausbildung und Unterweisung in Tierhaltung, Tierpfleger oder Personen, die aufgrund ihres Werdeganges oder ihrer Tätigkeit (z.B. mehrjähriger landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung besitzen.
F2	Dieser Punkt ist jedenfalls erfüllt, wenn sich der Stall, die Stalleinrichtungen, sowie die Tiere in gutem Zustand befinden.
F3	Notwendige Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion müssen vorhanden sein.
F4	Die Anlagen sind von dicken Schmutzschichten freizuhalten.
F5	Für die Tiere zugängliche Anhäufungen von Ausscheidungen sind zu entfernen.
F6	–
F7	Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinkontrolle aus. Es muss genügend Licht bzw. eine fest installierte oder bewegliche Beleuchtung vorhanden sein, um die Tiere klar erkennen zu können.
F8	Dies betrifft insbesondere Lüftungsanlagen, Tränke- sowie Fütterungseinrichtungen. Defekte sind unverzüglich zu beheben.
F9	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie werden Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, versorgt? ■ Welche/r Tierärztin/Tierarzt wird erforderlichenfalls herangezogen? ■ Wo und wie wird im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet?
F10	Es wird erfragt, ob die Nottötung von Personen durchgeführt wird, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.
F11	<p>Es wird erfragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ welche Art von Geflügel gehalten wird, ■ welches Verfahren für die Betäubung bzw. Tötung für die jeweilige Gewichtsklasse der Tiere vorgesehen ist und angewendet wird (vgl. Verzeichnis im Anschluss), ■ ob geeignete Geräte für die jeweilige Methode vorhanden sind. <p>Verzeichnis der Betäubungsverfahren und damit zusammenhängende Angaben, Verfahren (Anhang I, Kapitel I, VO (EG) Nr. 1099/2009)</p> <p>Tabelle 1 – Mechanische Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Penetrierender Bolzenschuss (alle Arten), – 2. nicht penetrierender Bolzenschuss/Schlag (Geflügel), – [...] – 5. Genickbruch (Geflügel bis zu einem Lebendgewicht von 5 kg), – 6. Stumpfer Schlag auf den Kopf (Geflügel bis zu einem Lebendgewicht von 5 kg); <p>Tabelle 2 – Elektrische Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung (alle Arten)

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel				
F BETREUUNG				
F1	Die Tiere werden von fachkundigen Betreuungspersonen betreut, gepflegt und kontrolliert.	J	N	
F2	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.	J	N	
F3	Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert.	J	N	
F4	Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten.	J	N	
F5	Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt.	J	N	
F6	Tote Tiere werden täglich entfernt.	J	N	
F7	Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert, Masthühner zweimal täglich.	J	N	
F8	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.	J	N	
F9	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.	J	N	
F10	Muss eine Nottötung durchgeführt werden, wird diese von Personen vorgenommen, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.	J	N	
F11	Die Nottötung erfolgt nach einem nach VO (EG) 1099/2009 vorgesehenen Verfahren.	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
H DOKUMENTATION	
H1	Überprüfen sie, ob plausible Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere aufliegen, welche die letzten fünf Jahre umfassen.

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel				
H DOKUMENTATION				
H1	Es liegen Aufzeichnung über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere auf, die die letzten fünf Jahre umfassen.	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln	
U GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN FÜR JAPANWACHTELN	
U1	–
U2	Die Gehegefläche wird vermessen und die gesamte begehbare Fläche berechnet.
U3	Die Anzahl der Tiere wird gezählt und ihr Alter ermittelt. Alle Tiere mit einem Alter von mehr als 6 Wochen werden mit dem vorgeschriebenen Flächenmaß von 450 cm ² multipliziert.
U4	Das Gehege muss auf jeder Haltungsebene mindestens 40 cm hoch. Ausgenommen sind die Bereiche unter Aufstiegshilfen in die nächste Ebene, sofern diese vollständig begehbar sind
U5	Es wird die geschlossene und eingestreute Fläche gemessen und der Anteil an der begehbaren Fläche errechnet.
U6	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreu durch Nachstreuen von frischem Einstreumaterial trocken und locker bleibt. Eine Plattenbildung des Einstreumaterials ist zu vermeiden bzw. diese sind zu entfernen.
U7	Werden im Gehege Gitter eingesetzt, wird deren Maschenweite gemessen.
U8	Es wird die Gitterfläche gemessen und der Anteil an der begehbaren Fläche errechnet.
U9	Es wird erhoben, ob jedes Gehege über Futter- und Tränkevorrichtungen, Unterschlupf und Staubbademöglichkeit verfügt. Werden Legehennen gehalten, wird überprüft, ob eine Möglichkeit zur ungestörten Eiablage besteht.
U10	Es wird erhoben, <ul style="list-style-type: none"> • ob ein Unterschlupf vorhanden ist (siehe auch U9) oder • bei zwei-etagigen Systemen die obere Etage über einen planen, undurchlässigen Boden verfügt.
U11	Es wird erhoben, ob den Tieren Picksteine oder ähnliche Materialien zum Abwetzen des Schnabels angeboten werden.

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
II Besondere Haltungsverfahren für Japanwachteln				
U GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN FÜR JAPANWACHTELN				
U1	Japanwachteln werden nicht in Käfighaltung gehalten.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U2	Gehege für Japanwachteln weisen mindestens 5000 cm ² begehbare Fläche auf.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U3	Ab einem Alter von 6 Wochen steht jedem Tier eine Fläche von mindestens 450 cm ² zur Verfügung.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U4	Das Gehege ist auf jeder Haltungsebene mindestens 40 cm hoch.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U5	Mindestens 45 % der Fläche ist mit einem geschlossenen Boden ausgeführt und eingestreut (z.B. Spreu, Sägemehl).	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U6	Die Einstreu wird durch geeignete Maßnahmen trocken und sauber gehalten.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U7	Bei der Verwendung von Gitterböden werden Gitter mit einer Maschenweite von 12 mm x 12 mm für erwachsene Japanwachteln bzw. von 8 mm x 8 mm für Küken verwendet.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U8	Der Gitteranteil des Bodens beträgt maximal 55 %.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U9	In jedem Japanwachtelgehege sind Futter- und Tränkevorräte, Unterschlupf, Staubbademöglichkeit und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage gegeben.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U10	Als Rückzugsmöglichkeit ist ein Unterschlupf eingerichtet. Bei zwei-etagigen Systemen kann die untere Ebene als Unterschlupf angerechnet werden, wenn die obere Etage einen planen, undurchlässigen Boden aufweist.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle
U11	Den Tieren werden Picksteine oder ähnliche Materialien angeboten, die dazu geeignet sind, den Schnabel abzuwetzen.	J	N	ÜF 2023 Neu- und Umbauten /2031 für alle

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln	
V STALLKLIMA UND LICHT BEI JAPANWACHTELN	
V1	Es wird überprüft, ob Japanwachteln so gehalten werden, dass sie vor Witterungseinflüssen, wie extremen Temperaturen, Nässe und Wind geschützt sind.
V2	Es wird überprüft, wie die Räume, in denen Tiere gehalten werden, gebaut sind, betrieben und belüftet werden.
V3	Es wird erhoben, <ul style="list-style-type: none"> • ob es sich beim Stallgebäude um einen Neu- oder Umbau handelt • ob die Beleuchtung durch natürliches Tageslicht gegeben ist.
V4	Siehe C 1
V5	Siehe C 2
V6	Es wird überprüft, ob eine starke Staubbelastung im Stall besteht bzw. ob der Stall gut gereinigt ist. Es wird erhoben, wie die Belüftung des Stalles erfolgt.

W Ernährung von Japanwachteln

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln	
W ERNÄHRUNG VON JAPANWACHTELN	
W1	Wachteln sind regelmäßig und ausreichend mit geeignetem Futter (z.B. handelsüblichem Mischfutter) zu versorgen. Das Futter kann mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen angereichert werden.
W2	Es wird erhoben, ob die Tiere einen permanenten Zugang zu Trinkwasser haben.

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
II Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln				
V STALLKLIMA UND LICHT				
V1	Die Japanwachteln sind vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind geschützt.	J	N	
V2	Das Klima in den Räumen entspricht den Ansprüchen der Tiere.	J	N	
V3	Bei Neu- und Umbauten ist der Wachtelstall durch natürliches Tageslicht beleuchtet.	J	N	
V4	Die Beleuchtungsstärke beträgt im Bereich der Tiere mindestens 20 Lux und die Beleuchtung ist „flimmerfrei“.	J	N	
V5	Die Lichtphase beträgt maximal 16 Stunden pro Tag und es werden keine intermittierenden Lichtprogramme eingesetzt.	J	N	
V6	Die Staubbelastung im Wachtelstall ist gering.	J	N	

W Ernährung von Japanwachteln

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
II Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln				
W ERNÄHRUNG VON JAPANWACHTELN				
W1	Empfehlung: Das Futter kann mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen angereichert werden.	J	N	
W2	Wachteln haben ständig Gelegenheit Wasser aufzunehmen.	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
III Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln	
X BETREUUNG VON JAPANWACHTELN	
X1	<p>Es wird beobachtet, ob es unverträgliche Tiere in den Gruppen gibt und erfragt, wie mit unverträglichen Tieren umgegangen wird.</p> <p>Unverträglichkeit zwischen Tieren ist am Auftreten schwerer Verletzungen erkennbar.</p>

Z Zuchtmethoden

Handbuch	Erläuterungen
IV Zuchtmethoden	
Z ZUCHTMETHODEN	
Z1	Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können
Z2	Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
III Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln				
X BETREUUNG VON JAPANWACHTELN				
X1	Unverträgliche Tiere werden nicht in der gleichen Gruppe gehalten	J	N	

Z Zuchtmethoden

Handbuch	Checkliste	Japanwachteln		Anmerkung
IV Zuchtmethoden				
Z ZUCHTMETHODEN				
Z1	Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.	J	N	
Z2	Es werden nur Tiere zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.	J	N	